Begleitetes Besuchsrecht: Wer kommt für die Kosten auf?

PRAXISBEISPIEL Zur Sicherstellung des Kindeswohls können die KESB oder das Gericht ein begleitetes Besuchsrecht anordnen. Unter Umständen entschliesst sich ein Elternteil auch freiwillig zur Inanspruchnahme einer solchen Hilfestellung. Bei Bedürftigkeit und getrennten Wohnsitzen der Eltern stellt sich dabei die Frage, welche Behörde für die Kostentragung zuständig ist.

Hans und Lea Himmels heirateten vor elf Jahren und leben in der Gemeinde A. Vor neun Jahren wurde der gemeinsame Sohn Benjamin geboren. Seit der Aussteuerung von Hans Himmels vor gut einem Jahr ist die Familie auf Sozialhilfe angewiesen. Die angespannte finanzielle Lage führt immer wieder zu Konflikten zwischen den Eheleuten. Nach einem weiteren heftigen Streit beschliesst Lea Himmels mit Benjamin eine Wohnung in der Gemeinde B. zu beziehen. Hans Himmels bleibt in A. wohnen.

Im eingeleiteten Eheschutzverfahren wird der Kindsmutter die Obhut über Benjamin zugesprochen. Dem Vater wird ein Besuchsrecht von drei Stunden pro Woche eingeräumt. Aufgrund der zunehmend verhärteten Konfliktsituation zwischen den Eltern wird eine Besuchsrechtsbeistandschaft angeordnet. Die KESB wird gestützt auf Art. 315a Abs. 1 ZGB mit dem Vollzug betraut.

Als sich zeigt, dass der Vater teilweise handgreiflich wird und sich in seiner Impulskontrolle überfordert fühlt, kann die Beiständin ihn für die freiwillige Inanspruchnahme einer Begleitung seines Besuchsrechts gewinnen. Aufgrund der Bedürftigkeit der Eltern stellt die Beiständin von Benjamin kurz darauf bei der Gemeinde A. ein Gesuch um Kostengutsprache für die Besuchsrechtsbegleitung. Sie ist der Ansicht, dass das Besuchsrecht aufgrund des Verschuldens von Hans Himmels überhaupt benötigt wird und somit der Unterstützungswohnsitz des Kindsvaters zuständig sei. Die Gemeinde A. lehnt das Gesuch mit der Begründung ab, dass es sich um eine Kindesschutzmassnahme handle und daher der Unterstützungswohnsitz des Kindes – also die Gemeinde B. – für die Kostentragung zuständig sei.

→ Fragen

Lässt sich der Unterstützungswohnsitz aufgrund der Verschuldung des Vaters der Gemeinde A. zuordnen? Oder hat die Gemeinde B. als Unterstützungswohnsitz des Kindes die Kosten für das begleitete Besuchsrecht zu übernehmen?

→ Grundlagen

Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind seitens der Sozialbehörde zu vergüten (SKOS-RL C.6.4 Abs. 6). Dazu gehören auch Kosten für ein begleitetes Besuchsrecht, die als situationsbedingte Leistungen übernommen werden können (vgl. SKOS-RL C.6.4 Erläuterung b). Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören zum Kindesunterhalt und sind durch die Eltern zu tragen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Können diese die Kosten aufgrund ihrer Bedürftigkeit nicht tragen, ist die Kostentragung durch das öffentliche Recht zu regeln (Art. 293 Abs. 1 ZGB).

Bei einem begleiteten Besuchsrecht handelt es sich um eine Kindesschutzmassnahme. Das Kindeswohl steht im Vordergrund; dem Kind soll der persönliche Kontakt mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil ermöglicht werden. Eine fehlende Finanzierung darf nicht der Grund dafür sein, dass Besuchstage nicht stattfinden können. Die Kosten des begleiteten Besuchsrechts als Teil der Unterhaltskosten sind vorliegend nicht gedeckt. Somit gilt das Kind selbst als bedürftig.

Nach den Regeln des ZUG hat Benjamin (vorausgesetzt, die innerkantonale Zuständigkeit wird in analoger Anwendung des ZUG bestimmt) seinen eigenen Unterstützungswohnsitz abgeleitet von jenem Elternteil, bei dem er vorwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG). Die Annahme, dass der Kindsvater die Kosten zu tragen habe, da er Verursacher der Kosten sei, greift nicht - Sozialhilfe wird ursachenunabhängig ausgerichtet (SKOS-RL A.3. Abs. 5).

→ Antworten

Die Kosten für ein begleitetes Besuchsrecht sind in erster Linie durch die Eltern im Rahmen der Unterhaltspflicht zu tragen. Besteht bei beiden Elternteilen keine Leistungsfähigkeit und ist kantonal keine anderweitige Finanzierung für bedürftige Familien vorgesehen, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten subsidiär als situationsbedingte Leistung. In diesem Fall ist (vorbehältlich anderslautender kantonalgesetzlicher Regelungen) das Gemeinwesen am Unterstützungswohnsitz des Kindes zuständig. Es leistet aufgrund der abgeleiteten Bedürftigkeit des Kindes subsidiäre Kostengutsprache und prüft eine allfällige Beteiligung der Eltern gemäss Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 276 Abs. 1 ZGB. Wird das Sozialhilfedossier des Kindes zusammen mit demjenigen des obhutsberechtigten Elternteils geführt, sind die Kosten des begleiteten Besuchsrechts von einer allfälligen späteren Rückerstattungsforderung gegen die obhutsberechtigte Person aus Billigkeitsgründen auszunehmen. ■

Robin Bannwart
SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden. Weitere Informationen unter skos.ch → Beratung für Institutionen.